

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung des Einfachen Bebauungsplans Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries SÜD“

Vom 25.04.2025.

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Beilngries folgende Satzung:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries SÜD“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die vom Stadtrat zur Änderung beschlossenen Teilflächen für den Bebauungsplan Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries-SÜD“ 2. Änderung.

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke innerhalb des zur Änderung gekennzeichneten Bereichs.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan Bebauungsplan Nr. 88 Innenentwicklung Teil Süd – 2. Änderung vom 01.04.2025 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (2) In Anwendung von §14 Abs.2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Beilngries.

§4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 S.2 BauGB).
- (2) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Beilngries, den 25.04.2025
Stadt Beilngries


Helmut Schloderer
1. Bürgermeister



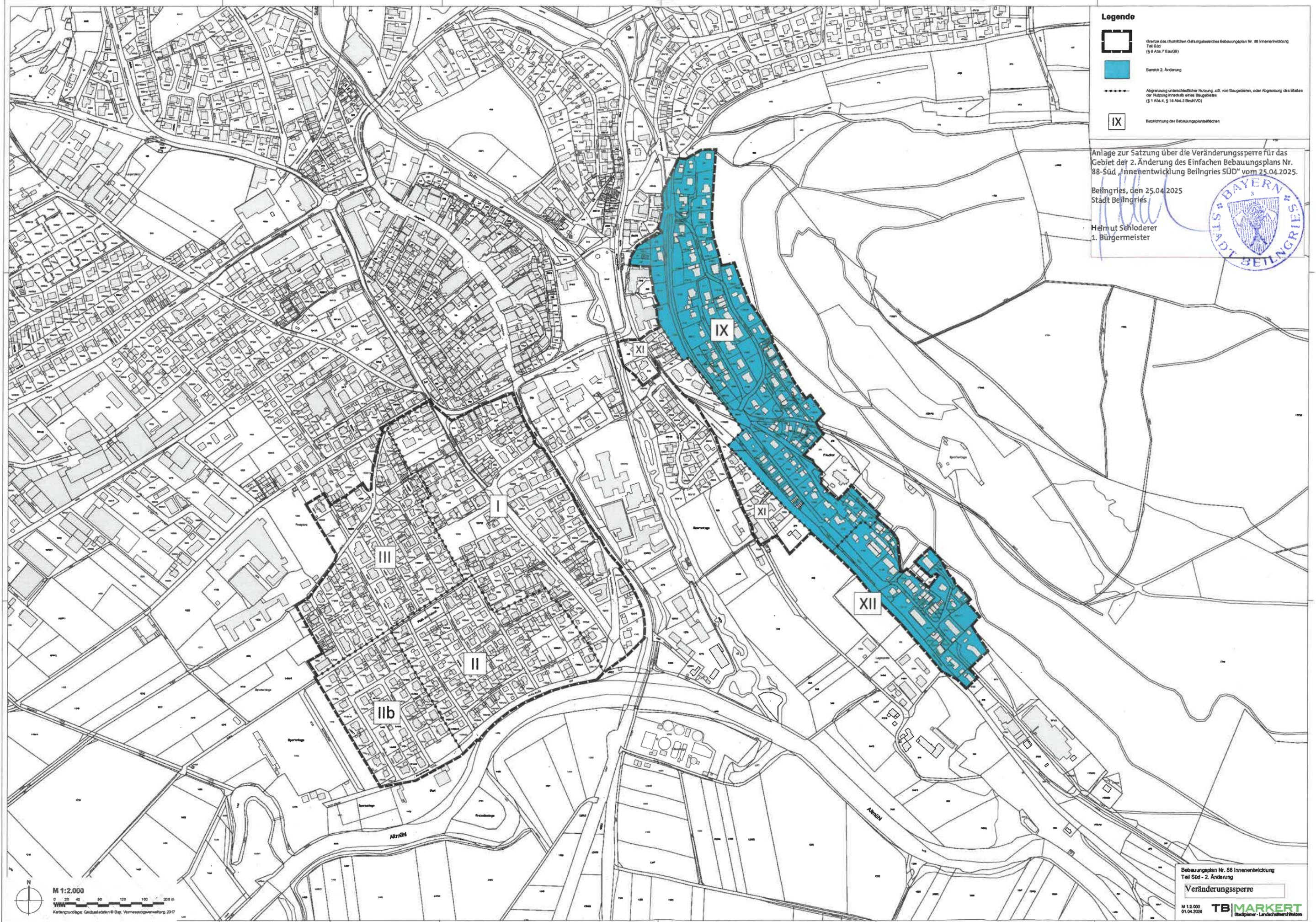
Ortsüblich bekannt gemacht mittels Niederlegung der Satzung einschl. Lageplan im Rathaus und Veröffentlichung der Niederlegung im Internet unter <https://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen/> und Aushang an den Amtstafeln im und am Rathaus der Stadt Beilngries und unter www.beilngries.de/bauleitplaene

Veröffentlicht vom 28.04.2025 bis einschl. 13.05.2025

Zeitraum der Veröffentlichung bestätigt: _____

Beilngries, den _____

Datum, Unterschrift



Legende

- Grenze des städtischen Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 88 Innenentwicklung Teil Süd (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bereich 2. Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 18 Abs. 3 BauNVO)
- Bezeichnung der Bebauungspläneflächen

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung des Einfachen Bebauungsplans Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries SÜD“ vom 25.04.2025.

Beilngries, den 25.04.2025
 Stadt Beilngries

Helmut Schloderer
 1. Bürgermeister



M 1:2.000
 0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 m
 Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bay. Vermessungsverwaltung 2017

Bebauungsplan Nr. 88 Innenentwicklung
 Teil Süd - 2. Änderung
 Veränderungssperre
 M 1:2.000
 01.04.2025 **TBMARKERT**
 Stadtplaner · Landschaftsarchitekten